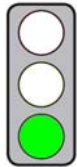


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Vereinbarungen zwischen Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), von denen sich die Kommission wettbewerbsfördernde Wirkungen verspricht, sollen als wettbewerbsrechtlich unbedenklich gelten und werden daher vom Kartellverbot freigestellt.

Betroffene: Unternehmen, Verbraucher, Wettbewerbsbehörden



Pro: (1) Die Freistellungs Voraussetzungen und die Kernbeschränkungen schützen den Wettbewerb vor übermäßigen Einschränkungen.

(2) Die Marktanteilsschwelle von 25% ist ein sachgerechter Kompromiss.

Contra: –

INHALT

Titel

Entwurf [ohne Nummer] vom 4. Mai 2010 für eine **Verordnung** der Kommission **über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung**

Kurzdarstellung

Die Artikelangaben und Erwägungsgründe verweisen auf die Verordnung, Randnummern auf die begleitenden horizontalen Leitlinien [SEK(2010) 528].

► Hintergrund

- Die Neufassung der Gruppenfreistellungsverordnung zu Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (FuE-GVO) soll die am 31. Dezember 2010 auslaufende Verordnung [(EG) Nr. 2659/2000] in aktualisierter Form ersetzen.
- FuE-Vereinbarungen sind horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Sie können die teilweise Auslagerung von FuE-Tätigkeiten, die Zusammenarbeit bei FuE sowie die gemeinsame Vermarktung von zusammen entwickelten Erzeugnissen vorsehen. Dadurch können sie die Effizienz steigern, Kosten senken, den Ideen- und Erfahrungsaustausch intensivieren und mithin die Entwicklung von Produkten und Techniken fördern (Rn. 105).
- Bei „horizontalen Vereinbarungen“ handelt es sich um Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen der gleichen Wertschöpfungsstufe über die Herstellung oder den Vertrieb von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen („Produkte“).
- Horizontale Vereinbarungen, die Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der EU bezwecken oder bewirken, sind grundsätzlich verboten (Art. 101 Abs. 1 AEUV). Ausnahmsweise können sie von diesem Verbot freigestellt werden, wenn sie die Warenerzeugung oder -verteilung verbessern oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt fördern („Effizienzgewinne“) und sich günstig für Verbraucher auswirken (Art. 101 Abs. 3 AEUV).
- Ziel der FuE-GVO ist es, Vereinbarungen zu definieren, die vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen und Verhaltensweisen freigestellt werden, weil ihre positiven Auswirkungen überwiegen (Art. 101 Abs. 3 AEUV).

► Anwendungsbereich der FuE-GVO

- Die FuE-GVO erfasst horizontale Vereinbarungen, bei denen es sich um Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen von in der Regel miteinander konkurrierenden Unternehmen handelt.
- FuE-Vereinbarungen werden vom Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV freigestellt, wenn sie das Ziel haben,
 - gemeinsame FuE von Produkten oder Verfahren zu betreiben und die erzielten Ergebnisse gemeinsam zu verwerten (Art. 2 Abs. 1 lit. a),
 - Forschungsergebnisse, die Gegenstand einer vorangegangenen Zusammenarbeit waren, gemeinsam zu verwerten (Art. 2 Abs. 1 lit. b), oder
 - gemeinsame Forschung und Entwicklung durchzuführen, ohne dass eine gemeinsame Verwertung angestrebt wird (Art. 2 Abs. 1 lit. c).
- Freigestellt sind auch Nebenabreden zu einer FuE-Vereinbarung (Art. 2 Abs. 2), die
 - die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung von Lizenzen an eine oder mehrere Parteien betreffen und
 - sich unmittelbar auf die Umsetzung der Vereinbarung beziehen und dafür erforderlich sind.

► Freistellungsvoraussetzungen und Marktanteilsschwelle

- Die Freistellung vom Kartellverbot setzt voraus (Art. 3), dass
 - alle Parteien vor Beginn der FuE-Arbeiten „sämtliche ihnen zustehenden oder ausstehenden Rechte des geistigen Eigentums“ offenlegen, sofern sie für die Verwertung der Ergebnisse „von Bedeutung“ sind (Art. 3 Abs. 2);
 - allen Parteien freier Zugang zur den Ergebnissen der FuE-Arbeiten für weitere Forschungs- und Verwertungszwecke gewährt wird (Art. 3 Abs. 3);
 - jeder Partei Zugang zum Know-how (Art. 1 Ziff. 10) der anderen Partei gewährt wird, sofern dieses Know-how für die Verwertung der FuE-Ergebnisse unerlässlich ist und nur gemeinsame FuE-Arbeiten vorgesehen sind (Art. 3 Abs. 4);
 - die gemeinsame Verwertung FuE-Ergebnisse betrifft, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder für die Verwertung unentbehrliches Know-how darstellen (Art. 3 Abs. 5) und
 - die mit der Herstellung der Vertragsprodukte betrauten Parteien ebenfalls die Herstellungs- und Belieferungsaufträge der anderen Parteien ausführen müssen (Art. 3 Abs. 6), wobei an der Verwertung der FuE-Ergebnisse jede Partei „in gewissem Umfang“ beteiligt sein muss (Art. 1 Ziff. 13).
- Der gemeinsame Anteil konkurrierender Parteien an den sachlich und räumlich relevanten Märkten für die Produkte, Technologien und Verfahren, die durch die Vertragsprodukte oder -verfahren „verbessert oder ersetzt“ werden sollen, darf nicht über 25% liegen (Art. 4 Abs. 2).
 - Die Freistellung gilt für die Dauer der FuE-Arbeiten und bei gemeinsamer Verwertung der FuE-Ergebnisse für weitere sieben Jahre ab der Erstverwertung.
 - Nach Ablauf der sieben Jahre wird die Freistellung so lange fortgeführt, bis die Marktanteilsschwelle von 25% überschritten wird (Art. 4 Abs. 3).
 - Überschreitet der gemeinsame Marktanteil nach Ablauf der sieben Jahre die Marktanteilsschwelle von 25%, wird die Freistellung um
 - zwei Kalenderjahre verlängert, wenn der Marktanteil unter 30% liegt (Art. 7 Abs. 2);
 - ein Kalenderjahr verlängert, wenn der Marktanteil über 30% liegt (Art. 7 Abs. 3).
- Zielen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf die Entwicklung eines völlig neuen Produkts ab, können die für die Marktanteilsschwelle erforderlichen Marktanteile nicht anhand von Absatzwerten ermittelt werden (vgl. Art. 7 Abs.1). FuE-Vereinbarungen werden dann als Vereinbarungen zwischen nicht konkurrierenden Parteien behandelt, die unabhängig von der Marktanteilsschwelle für sieben Jahre nach der Erstverwertung freigestellt werden (Art. 4 Abs. 1; Rn. 120).

► „Kernbeschränkungen“ einer Freistellung

- Die Freistellung gilt grundsätzlich nicht für FuE-Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar bezwecken („Kernbeschränkung“),
- die Freiheit der Parteien zu beschränken, Forschung und Entwicklung in einem anderen Bereich oder nach Abschluss der FuE-Arbeiten in dem gleichen Bereich zu betreiben (Art. 5 lit. a);
 - die Produktion oder den Absatz zu beschränken, es sei denn, es handelt sich um die Festlegung von Produktions- oder Absatzzielen, wenn die gemeinsame Verwertung die Herstellung, den Vertrieb oder die Erteilung von Lizenzen vorsieht (Art. 5 lit. b);
 - die Verkaufspreise von Produkten festzulegen oder die Lizenzen für Verfahren zu erteilen, es sei denn, eine gemeinsame Verwertung umfasst den gemeinsamen Vertrieb oder die gemeinsame Erteilung von Lizenzen (Art. 5 lit. c);
 - das Gebiet oder die Kundengruppe zu beschränken, in das oder an die die einzelnen Parteien die Vertragsprodukte passiv verkaufen oder Lizenzen erteilen dürfen (Art. 5 lit. d); „passiver Verkauf“ bedeutet die Erledigung unaufgeforderter Bestellungen einzelner Kunden, d. h. das Liefern von Waren an bzw. das Erbringen von Dienstleistungen für solche Kunden;
 - den aktiven Verkauf in Gebieten oder an Kunden zu verbieten oder zu beschränken, es sei denn, die Gebiete sind einer der Parteien für die Verwertung ausschließlich zugewiesen (Art. 5 lit. e), wobei an der Verwertung der FuE-Ergebnisse jede Partei „in gewissem Umfang“ beteiligt sein muss (Art. 1 Ziff. 13);
 - Aufträge von Kunden abzulehnen (Art. 5 lit. f),
 - die im jeweiligen Gebiet der Parteien ansässig sind, oder
 - die bezüglich der Verwertung einer anderen Partei zugewiesen sind, wenn diese Kunden die Vertragsprodukte in anderen Gebieten des EU-Binnenmarkts vermarkten würden;
 - Nutzern oder Wiederverkäufern den Bezug von Vertragsprodukten von anderen Wiederverkäufern im Binnenmarkt zu erschweren (Art. 5 lit. g).

► Nicht freigestellte Vereinbarungsbestimmungen

- Die Freistellung gilt nicht für Bestimmungen von FuE-Vereinbarungen, die
- es den Vertragsparteien verbieten, nach Ende der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Gültigkeit der den Parteien zustehenden Rechte des geistigen Eigentums anzufechten, „die für die Arbeiten von Bedeutung sind“ oder „die die Ergebnisse der Arbeiten schützen“ (Art. 6 lit. a) oder
 - dazu verpflichten, Dritten Lizenzen für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Anwendung der Vertragsverfahren vorzuenthalten, es sei denn, dass eine Verwertung der FuE-Ergebnisse durch mindestens eine der Parteien vorgesehen ist und im Binnenmarkt erfolgt (Art. 6 lit. b).

Änderung zum Status quo

- ▶ Die GVO sieht als neue Freistellungsvoraussetzung vor, dass alle Parteien vor Beginn der FuE-Arbeiten „sämtliche ihnen zustehenden oder ausstehenden Rechte des geistigen Eigentums“ offenlegen müssen.
- ▶ Die GVO erweitert die „Kernbeschränkungen“. Unzulässig sind danach:
 - nunmehr auch die Beschränkung des Passivvertriebs hinsichtlich Kundengruppen; bislang bezog sich das Verbot nur auf Gebietsbeschränkungen;
 - das Verbot und die Beschränkung des aktiven Vertriebs von Vertragsprodukten oder -verfahren in Gebiete oder an Kunden, die nicht einer der Parteien bei der Verwertung ausschließlich zugewiesen sind; bislang bezog sich das Verbot nur auf den Zeitraum nach der Freistellungsdauer.
- ▶ Die GVO stellt klar, dass auch Nebenabreden einer FuE-Vereinbarung, die die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung von Lizenzen an eine oder mehrere Parteien betreffen, von der Freistellung erfasst werden.
- ▶ Die GVO präzisiert die Definition des nach Art. 101 Abs. 1 AEUV ebenfalls geschützten „potenziellen Wettbewerbers“: Es muss realistisch sein, dass ein Unternehmen innerhalb von höchstens drei Jahren in den relevanten Markt einsteigt, um potenzieller Wettbewerber zu sein.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Entfällt.

Politischer Kontext

Die Kommission plant eine Überarbeitung der Bestimmungen zu horizontalen Vereinbarungen und Gruppenfreistellungen. Zu diesem Zweck hat sie ein Paket vorgelegt, das neben der Neufassung der FuE-GVO eine Neufassung der GVO zu Spezialisierungsvereinbarungen [(EG) Nr. 2658/2000] und der horizontalen Leitlinien [SEK(2010) 528] umfasst; letztere sollen den Unternehmen die Prüfung erleichtern, ob eine horizontale Vereinbarung für eine Freistellung in Betracht kommt. Für FuE-Vereinbarungen gilt das Leitlinienkapitel zu „Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung“ (Rn. 105 ff.). Die endgültigen Fassungen sollen Ende 2010 von der Kommission verabschiedet werden.

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion: GD Wettbewerb

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 101 Abs. 3 AEUV (Wettbewerbsrecht)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Ausschließliche Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV)
Verfahrensart:	Verfahren sui generis (gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2821/71)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

FuE-Vereinbarungen können die Innovationsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und mithin deren Wettbewerbsfähigkeit **verbessern**. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien Fähigkeiten in die Zusammenarbeit einbringen, die einander ergänzen. Dies kann dazu führen, dass ein neues Produkt oder ein neuer Prozess schneller und kostengünstiger entwickelt wird. Auch der Imitationswettbewerb kann durch FuE-Vereinbarungen intensiviert werden. So können Nachahmer durch FuE-Kooperationen in die Lage versetzt werden, die Position eines marktbeherrschenden Unternehmens anzugreifen.

FuE-Vereinbarungen weisen noch einen weiteren Vorteil auf: Da die Ergebnisse von FuE selbst durch Patente nie perfekt geschützt sind, bleiben die Investitionen der Unternehmen oft unter dem andernfalls erreichbaren Niveau. FuE-Vereinbarungen können diese Problematik verringern. All dies kann zu sinkenden Preisen sowie neuen oder besseren Produkten führen, wovon auch die Verbraucher profitieren. Es kann daher sinnvoll sein, FuE-Vereinbarungen vom Kartellverbot (Art. 101 Abs. 1 AEUV) auszunehmen.

Den positiven Auswirkungen müssen **jedoch** potenzielle Nachteile einer solchen Ausnahme gegenübergestellt werden. Insbesondere bei FuE-Vereinbarungen zwischen Unternehmen mit ähnlicher FuE-Ausrichtung **besteht die Gefahr, dass die Forschungsintensität abnimmt**. Dies kann dazu führen, dass weniger **oder** schlechtere Produktinnovationen auf dem Markt kommen. Es ist darüber hinaus möglich, **dass FuE-Vereinbarungen den Wettbewerb und die Produktvielfalt** auch auf dem Absatzmarkt **einschränken**. Dies ist möglich, wenn Wettbewerber, die eine FuE-Kooperation mit gemeinsamem Vertrieb vereinbaren, auch ohne diese Vereinbarung das neue Produkt entwickelt hätten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Preis- oder Mengenabsprachen sowie die Aufteilung von Märkten den Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen reduzieren.

Das Vorgehen der Kommission, Freistellungsvoraussetzungen, Kernbeschränkungen und eine Marktanteilschwelle zu definieren, um sicherzustellen, dass FuE-Vereinbarungen positive Auswirkungen für die Verbraucher haben, **ist zweckmäßig. Die Freistellungsvoraussetzungen schützen den Wettbewerb vor**

übermäßigen Einschränkungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass Unternehmen, die keine gemeinsame Verwertung vereinbart haben, auf den Absatzmärkten als Wettbewerber agieren. Zu begrüßen ist auch die Neuerung, dass Unternehmen vor Beginn der FuE-Vereinbarung relevante Rechte des geistigen Eigentums offenlegen müssen. Andernfalls könnte eine Partei ex-post von der Verwertung ausgeschlossen werden, da sie nicht über die notwendigen Patente bzw. Lizenzen verfügt.

Auch **die Kernbeschränkungen** sind sachgerecht. Sie **stellen sicher, dass FuE-Vereinbarungen auf das notwendige Minimum beschränkt werden** und mithin der Wettbewerb nur so wenig wie möglich durch die beteiligten Unternehmen eingeschränkt werden kann. Insbesondere **die Ausweitungen des Verbots, Passivverkäufe zu beschränken**, das nun auch Kundengruppen umfasst, **und des Verbots, den aktiven Vertrieb in Gebiete zu beschränken**, die keiner Partei zugewiesen sind, **sind zu begrüßen.**

Die Definition einer Marktanteilsschwelle ist angemessen, da wettbewerbs- und innovationsbeschränkende Auswirkungen umso wahrscheinlicher sind, je höher der Marktanteil der beteiligten Unternehmen ist. **Die bisherige und auch zukünftige Marktanteilsschwelle von 25% stellt einen sachgerechten Kompromiss dar.** Denn sie liegt unter der Grenze für vertikale Vereinbarungen (30%) und über der Schwelle für Spezialisierungsvereinbarungen (20%). Es ist sachgerecht, dass die Kommission Forderungen, die Marktanteilsschwellen zu vereinheitlichen, nicht folgt: Vertikale Vereinbarungen sind Absprachen zwischen nicht miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Ihr wettbewerbsbeschränkendes Potenzial ist daher geringer als das einer horizontalen Vereinbarung. Auch die im Vergleich zu Spezialisierungsvereinbarungen um 5 Prozentpunkte höhere Marktanteilsschwelle ist sachgerecht. So ist zum Zeitpunkt einer FuE-Vereinbarung meist noch nicht klar, wie hoch die Nachfrage nach dem zu entwickelnden Produkt sein wird. Unternehmen können sich somit im Rahmen von FuE-Vereinbarungen nicht so leicht über Preise oder Vertriebsaktivitäten absprechen wie im Rahmen von Spezialisierungsvereinbarungen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die FuE-GVO senkt die volkswirtschaftlichen Kosten, da sie zahlreiche Unternehmen von der Pflicht entbindet, Vereinbarungen einzeln daraufhin zu überprüfen, ob sie freistellungsfähig sind.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Vernachlässigbar.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU darf horizontale Vereinbarungen vom Kartellverbot (Art. 101 Abs. 1 AEUV) ausnehmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV). Zuständig dafür ist der Rat (Art. 103 AEUV), der seine Zuständigkeit jedoch auf die Kommission übertragen darf (Art. 105 Abs. 3 AEUV). Dies geschah durch die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71.

Subsidiarität

Da das Wettbewerbsrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt (Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV), ist das Subsidiaritätsprinzip nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 3 EUV).

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das im deutschen Recht „freigestellte Vereinbarungen“ regelt (§ 2 Abs. 2 GWB), sind die Freistellungsvoraussetzungen der europäischen GVOen auch auf rein deutsche Sachverhalte anwendbar.

Zusammenfassung der Bewertung

FuE-Vereinbarungen können die Innovationsfähigkeit der beteiligten Unternehmen verbessern, aber auch den Wettbewerb und die Produktvielfalt einschränken. Das Vorgehen der Kommission, Freistellungsvoraussetzungen, Kernbeschränkungen und eine Marktanteilsschwelle zu definieren, um sicherzustellen, dass FuE-Vereinbarungen positive Auswirkungen für die Verbraucher haben, ist zweckmäßig: Die Freistellungsvoraussetzungen, insbesondere die Pflicht für alle Parteien relevante Rechte des geistigen Eigentums offenzulegen, schützen den Wettbewerb vor übermäßigen Einschränkungen. Dasselbe gilt für die Kernbeschränkungen, insbesondere die Ausweitungen der Verbote, Passivverkäufe und den aktiven Vertrieb zu beschränken. Die bisherige und auch zukünftige Marktanteilsschwelle von 25% ist ein sachgerechter Kompromiss.